

zu stellen oder zu bewilligen; aber mit Suppliken die Regierung anzugehen, scheint mir nicht passend. Man hat den Antrag nicht stellen wollen, aber im Effect dasselbe gewünscht, was der Antrag bezwecken soll, und dem kann ich nicht beistimmen. Man hat gemeint, man wolle diese Paar Hundert nicht geben; das ist aber das geringste Object; aber die anmaßendste Ungebühr ist es, welche stattgefunden hat, und die neuesten Ereignisse müssen die Stände aufmerksam machen, vorsichtig dabei zu Werke, und keinen Schritt weiter zu gehen, als die Verfassungsurkunde erheischt. Es haben alle unsere Mitbürger katholischer Confession nie und nimmermehr sich darüber beschwert, daß von Seiten des Cultusministeriums bei der bisherigen Stellung ihnen etwas Unrechtes widerfahren sei. Es liegt keine Beschwerde darüber vor; wenn aber der Clerus der andern Confession sich beschwert fühlt, so liegt es in unserer Stellung, unsere Mitbürger kräftig in Schutz zu nehmen, und daher wünsche ich, daß dem Antrage der Deputation nicht beigetreten werde.

Abg. Roux: Ich muß gleichfalls bemerken, daß ich durchaus unpassend finde, einen solchen Vorschlag in der Schrift aufzunehmen, wie er von der I. Kammer gemacht worden ist. Es würde das immer von einem gewissen Mißtrauen gegen den Cultusminister zeigen, und man muß doch auch bemerken, daß noch immer der Recurs an die Stände offen bleibt, welche gewiß jeder Glaubenspartei gleiche Rechtsicherheit gewähren werden. Nach dieser Stelle, wie sie die erste Kammer vorschlägt, soll darauf angetragen werden, einen neuen Beamten anzustellen; bei der Budgetberathung ist es aber doch wirklich Sache der Stände, darauf zu sehen, daß die Masse der Beamten vermindert und nicht vermehrt werde. Ich sehe nicht ein, wie man einen solchen Antrag auf Vermehrung der Beamten rechtfertigen könnte. Die Beamten anzustellen ist lediglich Sache der Regierung; wird diese es nöthig finden, so wird sie ein Postulat stellen; ich glaube aber nicht, daß die Stände darauf antragen können, die Beamten zu vermehren. Es heißt zwar der Parität wegen; das sehe ich aber nicht ein; denn wir haben in unserm Staate eine constitutionelle Einrichtung, und da ist der einzige, der verantwortlich ist, der Vorstand des Ministerialdepartements. Ob 3 oder 4 Räte angestellt sind, ob sie Räte heißen oder Assessoren, vermindert die Verantwortlichkeit des Ministers nicht. Ich kann mich auch nicht überzeugen, daß irgend etwas für die Parität durch die Anstellung eines Rathes geschehen könne.

Referent Abg. Sachse: Der Sprecher hat sehr richtig bezeichnet, daß es hier nur auf einen Titel ankommt, und daher hat auch die Deputation die Sache nicht so hoch aufgenommen. Ein Beisitzer ist bei dem Cultusministerium schon vorhanden, und durch diesen Antrag wünscht man ihm nur den Namen Rath beizulegen. Daher hat die Deputation aus einer gewissen Condescendenz der I. Kammer beigepflichtet. Eine Stimme kehrt ihm nicht zu, er mag Beisitzer oder Rath sein; denn wegen der Verantwortlichkeit des Ministers haben sie bloß eine beratende und keine entscheidende Stimme, und was in einem absoluten Staate gilt, dürfte doch nicht von einem constitutionellen Staate gelten, wo die verschiedenen christlichen Glaubensgenossen, gemäß der Verfassungsurkunde, auf Parität An-

spruch haben. Nimmt man es mit der Parität sehr genau, so kann man dem Beisitzer allerdings auch den Titel Rath beilegen, und es dagegen in andern Punkten, die wesentlicher sind, desto genauer nehmen. Die neuesten Ereignisse, welche vorgekommen sind, haben zwar der Deputation bei Abfassung des Berichtes nicht vorschweben können, da es aber bloß hier auf einen Titel ankommt, so glaube ich, würde man diesen wohl beilegen können, ohne daß es einen weitem Einfluß hätte.

Abg. Art: Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Recht hat, wenn er sagt, daß es sich bloß um einen Titel handele. Stelle ich mir die Sache recht klar vor, so habe ich eine ganz andere Ansicht. Der Beisitzer ist ein Mann, den der Cultusminister in geeigneten Fällen zuzieht, unter dem Rath verstehe ich aber einen solchen, der beständig in dem Cultusministerium sich befindet, und der also, so oft der Cultusminister eine Sitzung anberaunt hat, zugezogen werden muß, und da bekommt der Cultusminister eine ganz besondere Controle, wo ich nicht weiß, ob wir dem Ministerium zumuthen können, eine solche Controle sich gefallen zu lassen. Es würde mir allerdings auch die Gehaltserhöhung das Wenigste sein, sondern die andern Gründe halten mich mehr davon ab. Das Ministerium kann diese Beziehung nicht als wünschenswerth halten, und ich bin daher der Meinung, daß wir der I. Kammer nicht beitreten.

Abg. Roux: Auf das, was Referent geäußert hat, daß die Deputation geglaubt habe, es handle sich bloß um einen Titel, bemerke ich, daß ich nicht in der Stellung der Stände halte, auf einen Titel anzutragen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich weiß nicht, mir kommt die Corporation der kirchlichen Behörden, wie sie projectirt werden, besonders vor; zum Theil soll sie aus protestantischen, zum Theil aus katholischen Mitgliedern bestehen, und an der Spitze soll sich nun der Cultusminister befinden. Insbesondere, da der Bischof Mauermann eine merkwürdige Aeußerung in der I. Kammer gethan hat, welche aber der Herr Staatsminister mit Festigkeit zurückgewiesen, was im Publicum dankbare Anerkennung gefunden hat, so muß man besorgen, daß bei mehreren Personen, welche in diese obere Kirchenbehörde kommen, solche Grundsätze Platz greifen, welche für die allgemeine gesetzliche Ordnung nicht wünschenswerth sein können. Mag man auch sagen, daß es sich hier bloß um einen Titel handelt, so muß ich doch gestehen, daß, wenn das der Fall wäre, es der Ständeversammlung gänzlich unwürdig wäre, eine Andeutung zu machen, daß man einer geistlichen Person einen Titel gewähren möchte. Dieß ist im höchsten Grade kleinlich; es ist aber offenbar mehr als das; unter Prätexte von Titeln, Parität und andern äußern Verhältnissen, befestigt sie sich in dem materiellen Interesse, wie es auch wirklich der Fall ist, so daß es nicht gerathen erscheint, der I. Kammer nachzugeben.

Referent Abg. Sachse: Was den Unterschied betrifft, den der Abg. Art angegeben hat, als ob der Beisitzer nicht so den Sitzungen beizuhöhen, wie der Rath, so bin ich überzeugt, daß, wie der Beisitzer nur zu den Angelegenheiten der katholischen Kirche zugezogen wird, so auch nur der Rath beigezogen würde.